

Gemeinde-Reglement

betreffend das Gesetz vom 18.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 1996

Der Gemeinderat von Varen

Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Aufgaben des Feuerwehrcorps der Gemeinde Varen umfassen:

- Die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobilien;
 - die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
 - das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
 - den Schutz gegen Wasserschäden;
 - den Kampf gegen entweichendes Flüssiggas;
 - die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einem sicheren Ort;
 - spezielle Aufgaben gemäss Zuteilung durch den Gemeinderat.
-
- Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
-
- Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departements aufgebeten werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
-
- Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Zusätzliche Bestimmungen

Artikel 2

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

ZWEITES KAPITEL

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 3

Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat:

- ernennt die Feuerkommission
- ernennt den (die) Kommandanten, den (die) Stellvertreter und die Offiziere
- ernennt den Sicherheitsbeauftragten
- setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest
- beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
- bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps
- behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Feuerkommission

- **Zusammensetzung.** Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Gemeinderates, dem Kommandanten des Feuerwehrkorps, dem Kommandanten-Stellvertreter und dem Sicherheitsbeauftragten. Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.
- **Aufgaben.** Die Aufgaben der Feuerkommission sind insbesondere:
 - Sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist.
 - Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere.
 - Sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren.
 - Sie stellt den Voranschlag auf.
 - Sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Durchschrift der Berichte über Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

- Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist verantwortlich für die Organisation des Alarms, die Kontrolle und den Unterhalt des Materials, die Erstellung der Berichte und die Vertretung der Feuerwehrleute sowie der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

DRITTES KAPITEL

Obligatorischer Feuerwehrdienst

Artikel 4

Dienstpflicht

- Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht gilt nur dann, wenn der Sollbestand unterschritten ist.
- Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr, sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Artikel 5

Befreiung von der Dienstleistung

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht zu vereinbaren sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates-
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und andern ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Artikel 6

Ersatzabgabe

- Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.
- Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
 - Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
 - Ist der eine Ehepartner aus andern Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einsprachentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Artikel 7

Befreiung von der Ersatzabgabe

- Von der Ersatzgebühr sind befreit:
 - a) Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b) Personen, die von der Eidg. Invalidenversicherung als mindestens zu Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c) Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden.
 - d) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
 - e) Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei

Artikel 8

Gliederung des Feuerwehrkorps

- Der Sollbestand des Feuerwehrkorps beträgt 50 Personen.
- Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein.

Artikel 9

Material des Feuerwehrkorps

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus geeigneter Kleidung, einem Helm und einem Gurt mit Karabinerhaken. Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

FÜNFTES KAPITEL

Instruktion

Artikel 10

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

- **Einführungskurs:** Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- **Kurse für Kader und Spezialisten:** Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
- **Jahresübung:** Die Jahresübung werden auf Antrag der Feuerkommission vom Gemeinderat festgelegt. Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen. Folgende Gründe könnten insbesondere in Erwägung gezogen werden:
 - Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
 - schwere Krankheit eines Familienangehörigen
 - Militär- oder Zivilschutzdienst
 - Todesfall in der Familie
- **Programme/Marschbefehl:** Der Versand der Marschbefehle erfolgt 3 Wochen vor Kursbeginn. Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein. Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

SECHSTES KAPITEL

Organisation des Alarms

Artikel 11

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines solchen entdeckt, muss

- die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen
- sofort die Feuermeldestelle alarmieren, unter Angabe von:
 - eigenem Namen und Nummer des Telefons, von dem aus der Anruf erfolgt;
 - die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - die genaue Ortsbezeichnung (Gemeinde, Strasse, Gebäudenummer, Stockwerk);
 - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
- Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Artikel 12

In der Gemeinde muss der Alarm gegeben werden an:

- die Feuermeldestelle Telefon Nr. 118,
- den Kommandanten der Feuerwehr,
- den Stellvertreter des Kommandanten,
- die Gemeindekanzlei

Artikel 13

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Zentrale, welche mit der Nr. 118 verbunden ist, alarmiert worden ist, so muss der Kommandant, sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für den Einsatz, sofort die Bereitschaftsstelle der Stützpunktfeuerwehr benachrichtigen.

Artikel 14

Für den Alarm werden folgende Mittel benutzt:

- Telefon,
- Sirene,
- Funkgeräte

SIEBTES KAPITEL

Einsatz

Artikel 15

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier, den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem andern Grund eine Ablösung nötig wird.

Artikel 16

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, kann der Orts-Feuerwehrkommandant oder der Schadenplatzkommandant die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr anfordern. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 17

Der Schadenplatzkommandant ist verantwortlich für:

- die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte, damit sie wieder einsatzbereit sind.

ACHTES KAPITEL

Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

Artikel 18

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. In Berücksichtigung der vom Staatsrat festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge stellt der Gemeinderat den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung auf.

Artikel 19

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

NEUNTES KAPITEL**Versicherungen****Artikel 20**

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

Artikel 21

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Artikel 22

Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Artikel 23

Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

ZEHNTES KAPITEL

Strafbestimmungen

Artikel 24

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbusse von mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 100.-- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Artikel 25

Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:

- Verweis;
- Soldverweigerung;
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- Geldbusse bis zu Fr. 100.--.

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

ELFTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Die in Artikel 6 dieses Reglements vorgesehene Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

Artikel 27

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wird das Reglement vom 12.03.1982 aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. November 1996.

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Varen am 21. Dezember 1996.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 16. April 1997.

Der Präsident:

Loretan Gilbert

Die Schreiberin:

Wenger Beata